

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 2.30, nach Deutschland K 4.10, in das Äußere Ausland K 5.40, abgesehen Postwegen 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zellenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenlos in das Rathaus zu bringen.

Nr. 21.

Sonntag, 26. Mai 1912.

43. Jahrg.

Kundmachung

betreffend die **Erfüllmachung von Preisen**
in den **Gast- und Schankgewerben.**

Im Grunde des § 52 der Gewerbe-Ordnung wird hienit angeordnet, daß alle Gast- und Schankgewerbetreibenden, einschließlich der Wächter und Stellvertreter, in den für die Gäste bestimmten Räumen die Preise für Speisen und Getränke mit Rücksicht auf die Quantität und Qualität derselben, sowie die Preise für die Spiele und zwar ausschließlich in Kronen-Währung, durch entsprechende Preistafeln in augenfälliger Stelle — nämlich durch Auflegen auf die Tische — gehörig ersichtlich zu machen haben.

Ferner haben die zur Fremdenüberbergung berechtigten Gewerbetreibenden in jedem zur Unterbringung von Fremden bestimmten Zimmer den Mietzins desselben nebst allen etwaigen Nebengebühren für Beheizung, Beleuchtung, Bedienung u. dgl. in Kronenwährung an augenfälliger Stelle durch Anschlag ersichtlich zu machen.

Die Preistarife sind genau einzuhalten und es sind die Gewerbetreibenden bzw. die Wächter und Stellvertreter auch für Ueberschreitung derselben durch das Dienstpersonal verantwortlich. Die Abänderung der Preistarife bleibt den Gewerbe-Inhabern unbenommen; höhere Preise dürfen jedoch erst vom Zeitpunkte der Auflegung oder des Anschlages des abgeänderten Preistarifes abgefordert werden.

Diesen Anordnungen ist unverzüglich zu entsprechen; Zuwiderhandelnde werden gemäß § 181 Gem.-Ord. mit den dafselbst festgesetzten Geld- bzw. Arreststrafen belegt.

Feldkirch, am 3. September 1908.

Der k. k. Statthaltereirat
und Leiter der Bezirkshauptmannschaft:
Fervari m. p.

Impfung.

Die diezjährige öffentliche Impfung findet statt wie folgt:

- a) Im I. Bezirk am Donnerstag, den 30. Mai von 1/2 4 bis 1/2 6 Uhr nachmittags in der Turnhalle der Volksschule Markt;
- b) Im II. Bezirk am Freitag, den 31. Mai von 1/2 4 bis 5 Uhr nachmittags in der Turnhalle der Knaben-volksschule Gailerdorf;
- c) Im III. Bezirk am Montag, den 3. Juni von 1/2 4 bis 1/2 5 Uhr nachmittags in der Turnhalle der Volksschule Oberdorf;
- d) Im IV. Bezirk am gleichen Tage — 3. Juni — von

5 bis 6 Uhr nachmittags in der Turnhalle der Volksschule Gailerdorf.

Diese Impfung ist unentgeltlich, während jede andere Impfung zu bezahlen ist. Alle Eltern nicht geimpfter Kinder werden dringend ersucht, diese Kinder bei der erwähnten Gelegenheit impfen zu lassen. Auch die Schulleitung und die titl. Lehrpersonen sind eingeladen, ausklärend zu wirken und für die Teilnahme der Kinder an der Impfung einzutreten.

Kinder, welche nicht vollkommen gesund sind oder in letzter Zeit eine schwere Krankheit, namentlich ansteckende Krankheit, durchgemacht haben, sollen nicht zur Impfung gebracht werden.

Die Impf-Kontrolle für den III. und IV. Bezirk findet an demselben Wochentage, zur selben Stunde und in den gleichen Lokalen, wie vor bezeichnet, acht Tage später, also am 11. Juni statt. Die Impfkontrolle für den I. Bezirk wird am Freitag, den 7. Juni um 1/2 4 Uhr nachmittags, in der Turnhalle der Volksschule Markt und für den II. Bezirk am gleichen Tage um 5 Uhr nachmittags in der Turnhalle Gailerdorf abgehalten.

Dornbirn, am 24. Mai 1912.

Der Impfarzt: Dr. Winder.

Der Jagdpachtzuschlag

für das Jahr 1912 ist bezahlt. — Die einzelnen Mitglieder der Gemeindejagdgenossenschaft können den auf sie entfallenden Anteil bis einschließlic 23. Juni im Amtszimmer Nr. 2 — bei sonstigem Verfall zu Gunsten der Gemeindekasse — anmelden.

Die lezhjährig gemachte Anmeldung hat für heuer keine Gültigkeit.

Nach der vorliegenden Berechnung trifft es vom heurigen Pachtzuschlag auf das Hektar 98 Heller.

Dornbirn, am 26. Mai 1912.

Der Bürgermeister: E. Suger.

Schuttablagungsplätze.

Bei den verschiedenen Schuttablagungsplätzen wird hienit Glas und dergleichen unmittelbar an den vorbeistehenden Wegen abgeladen. Dies ist unstatthaft und daher verboten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Schutt nur an den riefsten Stellen abgeladen werden darf und mit anderem Material überschüttet werden muß. Zuwiderhandelnde werden bestraft.

Dornbirn, am 26. Mai 1912.

Der Bürgermeister: E. Suger.